



Versammlungsordnung

Versammlungsordnung des Deutschen Unterwasserclub Salzgitter-Bad e.V. (D. U.C.) vom 30.04.2022

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzungsgrundlage

Diese Versammlungsordnung wird auf Grundlage von § 20 Abs. 3 i. V. m. § 24 der Satzung des D. U. C. beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Mitgliederversammlungen (ordentliche, außerordentliche) des D. U. C. Salzgitter-Bad e. V.

§ 2 Einladung

Einberufungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen per E-Mail an die letzte dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Mitglieder teilen dem Vorstand die aktuelle E-Mail-Adresse mit.

Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 20 Abs. 5 Satzung) kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 3 Anträge und Tagesordnung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung fest.
Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Verschiedenes
- (2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen in Textform bis zum 31.12. des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingereicht sein.
- (3) Auf der Versammlung kann über weitere Anträge beschlossen werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.
- (4) Anträge zur Satzung können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (5) Die Leitung der Versammlung liegt beim Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist und die Satzung keine anderen Regelungen trifft.
- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die



Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Eine geheime Wahl findet nicht statt.

§ 3 Teilnahme- und Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 9 Zif. 2 der Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme,

§ 4 Wahlen

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Wahlen des Vorstandes, des Kassensprüfers und konkretisieren die Regelungen der Satzung (§§ 18, 19, 21).
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden.
- (3) Bei mehreren Wahlvorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, eine Stichwahl statt.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (siehe Abs. 3). Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- (3) Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 6 Protokollführung

- (1) Die Jahreshauptversammlung kann unter Beachtung der DSGVO in Ton und Bild aufgenommen werden, um die Ausfertigung des nach § 20 Abs. 6 der Satzung zu fertigenden Protokolls zu vereinfachen. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands erstellt. Direkt nach Erstellung des Protokolls werden die ggf. erstellten Medien gemäß DSGVO gelöscht oder vernichtet.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - die Abstimmungsergebnisse,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - bei Wahlen sind zusätzlich Namen und Vornamen der Gewählten aufzunehmen.
- (3) Die Protokolle sind durch den Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung durch die stimmberechtigten Mitglieder vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten



Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.04.2022 beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vorsitzender: Frank Viezens

Stellv. Vorsitzender: Ralf Drinkmann

Schatzmeister: Andreas Biermann
